Satzung

Deutscher
Schlittenhundesportclub
für Langstreckenrennen und
Touren e. V.

Fassung 2018

§ 1 Name, Sitz und Ziel

1 . Der Verein führt den Namen "Deutscher Schlittenhundesportclub für Langstreckenrennen und Touren' im folgenden DSLT genannt.

2. Sitz des Vereines ist Bad Homburg v.d.H.

3. Ziel des Vereins ist die Förderung des Langstreckensports mit reinrassigen Schlittenhunden, die nach den Richtlinien der FCI (Federation Cynologique Internationale) gezüchtet wurden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1 . Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstige Zwecke"der Abgabenordnung.

3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand erhält eine Erstattung seiner Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Fachverbänden oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereines

1. Der DSLT verwirklicht die Satzungsziele durch
   - Förderung eines artgerechten, regelmäßigen Trainings der von seinen Mitgliedern gehaltenen Hunde,
   - Förderung eines regelmäßigen Trainings zur allgemeinen Körperertüchtigung seiner Mitglieder,
   - Heranführen und Ausbilden von Jugendlichen an den Schlittenhundesport.
   - Langstreckensport unter besonderer Beachtung des Tierschutzes und der rassespezifischen Eigenarten der Hunde,

- Veranstaltung von Trainingslagern, fachlichen Schulungen in den Bereichen Sport und Hundehaltung, Hundeernährung und Hundegesundheit,
- allgemeine Unterweisung der Mitglieder, insbesondere Neumitglieder, in Sachen Schlittenhundelangstreckensport unter besonderer Beachtung des Tierschutzes und der rassespezifischen Eigenart der Hunde.
- Leistungsvergleiche durch Veranstaltung von Longtrail und Distance-Rennen sowie Touren. In den Wertungsklassen der DSLT-Rennen dürfen nur reinrassige Schlittenhunde gemäß den Richtlinien der FCI eingesetzt werden. In der Tourenklasse bei den Rennen dürfen auch Hunde eingesetzt werden, die in ihrem Erscheinungsbild eindeutig den FCI-anerkannten Schlittenhunderassen entsprechen.
- Ausrichtung von Meisterschaften in den Disziplinen Longtrail und Distance.

2. Der DSLT unterstützt den Tierschutz und fördert die Erhaltung der kynologischen Wesens- und Körpereigenschaften der anerkannten Schlittenhunderassen. Der DSLT strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Dachverband der mit reinrassigen Hunden arbeitenden Schlittenhunde-Sportvereinen an. Eine gegenseitige Unterstützung mit anderen, dem DSLT gleichartigen Vereinen in Europa wird angestrebt.

3. Pflege der Kameradschaft der Vereinsmitglieder untereinander.

4. Der Verein kann aus organisatorischen Gründen Sportabteilungen einrichten. Sie sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen des DSLT e.V.
Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben.
Die Abteilungsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes, das gilt auch für spätere Änderungen, Ergänzungen oder einer Neufassung.

5. Zur Durchführung des Zwecks kann der Verein oder seine Abteilungen, die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen erwerben, sofern deren Zielsetzung nicht der allgemeinen Satzung des DSLT widerspricht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person ungeachtet der nationalen Zugehörigkeit, der politischen oder religiösen Überzeugung beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft beantragen, wenn wenigstens ein gesetzlicher Vertreter den Antrag mitunterschreibt. Juristische Personen, Behörden oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts können dem Verein beitreten, sie müssen hierzu eine natürliche Person als offiziellen Vertreter benennen. Der im vorherigen Satz beschriebene Kreis kann als "förderndes Mitglied" aufgenommen werden und von der normalen Beitragszahlung befreit werden.

2. Aufnahmeanträge müssen mit Hilfe eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft im DSLT wird wirksam ab dem Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages bei der Kasse des Vereins, jedoch nicht vor der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Gegen die Ablehnung,die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Schlittenhundesport oder den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden /Ehrenmitgliedern ernennen.
   Ein/e Ehrenvorsitzende/r / Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Vollmitglied, ist aber von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder der Auflösung einer juristischen Person. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dagegen bleiben ausstehende Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen.

5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss durch eingeschriebenen Brief mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein. Ansonsten setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für ein weiteres Jahr fort.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung, die rückständigen Beiträge zu bezahlen, bleibt jedoch bestehen.

7. Vereinsmitglieder, die eine Lizenz des Verbandes zur Teilnahme an Rennen benötigen, werden Mitglied der Sportabteilung Rennen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. März, das Beitragsjahr ist gleich dem Geschäftsjahr.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
   Familienmitglieder eines Vollmitglieds, Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag. Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende haben jährlich den Nachweis zu

erbringen, dass sie noch in der Ausbildung sind. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er muss bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres entrichtet sein (Datum des Einzahlungsbelegs).

4. Neumitglieder haben innerhalb von 30 Tagen noch erfolgter Aufnahme auf Anforderung die Aufnahmegebühr und den ersten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

2. Die Mitglieder erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Antragsformular die Satzung des DSLT an. Sie erklären damit gleichzeitig, alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des DSLT anzuerkennen.

3. Die Rechte der Mitglieder sind insbesondere:
   - Stimm- und Antragsrecht sowohl in der ordentlichen Jahreshauptversammlung als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, sofern keine satzungsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
   - Wählbarkeit in jedes Amt des DSLT, sofern nach der Satzung keine Hinderungsgründe entgegenstehen und das Mitglied volljährig ist.
   - An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine Hinderungsgründe der Satzung und der Ordnungen des DSLT entgegenstehen.

4. Die Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:
   - Beachtung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen sowie der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen.
   - Hundehaltung und -training nur fachgerecht und unter Beachtung des Tierschutzes zu betreiben.
   - Sportlich faires und kameradschaftliches Verhalten, insbesondere bei Wettbewerben.
   - Die Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern.
   - Die Arbeit des DSLT durch pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeitrage zu unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung auf elektronischem Weg an die von dem Mitglied mitgeteilte Emailadresse, ansonsten per Brief. Das Einladungs-Schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse bzw. Postanschrift gerichtet war.

3. In die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fällt:
   - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
   - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.
   - Entlastung des Vorstands.
   - Wahl des Vorstands.
   - Wahl der Kassenprüfer.
   - Wahl des Ehrenrates.
   - Wahl der Delegierten für die Verbandsgremien
   - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
   - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
   - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
   - Verabschiedung von Ordnungen des Vereins

4. Der Vorstand und jedes volljährige Mitglied können Anträge an die Jahreshauptversammlung stellen.

5. Anträge an die Jahrshauptversammlung sind in schriftlicher Form mit Begründung mindestens acht Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in der Jahreshauptversammlung nicht behandelt werden.

7. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Über die Beschlüsse und der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigefügt sein.

2. Der Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Einladung gilt der § 8.2 entsprechend.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig**.** Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die in § 8 Nr. 3 beschriebenen Zuständigkeiten mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen. § 8.4 und §8.7 und §8.8 gelten entsprechend

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem / der 1. Vorsitzenden
   - dem / der 2. Vorsitzenden
   - dem / der Kassierer/in
   - dem / der Schriftführer/in (Geschäftsstelle)
   - dem / der Tier- und Naturschutzbeauftragten
   - dem / der Sportwart/in Rennen
   - dem / der Sportwart/in Touren
   - dem / der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
   - dem / der Jugendwart/in

2. Die/Der erste und zweite Vorsitzende/r, die/der Kassierer/in, sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweil zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Ein Vorstandsmitglied kann zwei Ämter betreuen. Davon ausgenommen sind die Ämter des Vorstandes gemäß § 26 BGB untereinander. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsträger bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

5. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt in geheimer Abstimmung. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden durch Akklamation gewählt. Wünscht ein Mitglied der Versammlung auch hier geheime Abstimmung und beantragt dies, so muss diesem Antrag entsprochen werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzt.

7. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben:
   - Die Geschäftsführung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
   - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
   - Planung und Organisation der sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
   - Einsetzen von Rennleitungen.
   - Aufstellung von Ordnungen des Vereins
   - Abstimmung der Renn- und sonstigen Veranstaltungstermine

8. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten geregelt sind. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Der Vorstand kann Abstimmungen über einzelne Punkte auch brieflich, fernmündlich, per Fax sowie per elektronischen Medien durchführen. In diesem Fall sind alle Vorstandsmitglieder über das Abstimmungsergebnis zu informieren, das Ergebnis ist zu protokollieren.
   Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandsitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
   Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben.
   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
   Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss bei der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt werden.

§ 11 Vereinsvermögen, Vereinskasse, Rechnungslegung

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
   - dem Kassenbestand in der Vereinskasse, eventuellen Bankguthaben sowie ausstehenden Forderungen.
   - sonstigem Vereinsvermögen, sowie Sachwerten

2. Für die Geschäftsführung der Kasse ist der Kassierer verantwortlich.

3. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Jahresabschluss zu erstellen und einen Kassenbericht zu fertigen, der nach Kenntnisnahme durch den Vorstand der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Kassenprüfung, Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse ist jeweils noch Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nächsten Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
   Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr.

§ 13 Ehrenrat

1 . Zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand ist der Ehrenrat unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Gegen seine Entscheidungen findet eine gerichtliche Nachprüfung nicht statt.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern; die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Weiterhin sind drei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ablehnung wegen Befangenheit jeweils entsprechend an die Stelle des verhinderten oder abgelehnten Mitgliedes treten. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

3. Jedes Mitglied kann über den Vorstand den Ehrenrat oder diesen direkt anrufen. Der Vorsitzende des Ehrenrates entscheidet über die Annahme der Beschwerde. Hält der Vorsitzende des Ehrenrates die Beschwerde für offensichtlich unbegründet, so kann er sie ohne Anhörung des Beschwerdeführers zurückweisen.

4. Der Ehrenrat prüft, ob sich ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins vergangen hat. Er kann dem Vorstand Vereinsstrafen bis hin zum Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen. Vor der Entscheidung gegen ein Mitglied ist dieses zu hören. Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

5. Die Kosten des Verfahrens und ihre Verteilung werden vom Ehrenrat noch Abschluß des Verfahrens festgesetzt.

6. Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Vereinsstrafen

1 . Der Verein ist berechtigt, Vereinsstrafen zu verhängen, wenn Mitglieder die Interessen und Ziele des Vereins missachtet haben oder gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstoßen haben.

2 Vereinsstrafen sind:
- Verwarnung
- Verweis unter Androhung eines Antrags auf Ausschluss
- Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins mit einer zeitlichen Begrenzung bis zu 12 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

3. Vereinsstrafen werden vom Vorstand ausgesprochen und beruhen immer auf einer Empfehlung des Ehrenrates.

§15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende des Vereins mit Genehmigung des Vorstandes alle Mitglieder schriftlich 3 Monate vor dem Versammlungstermin einzuladen. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Nordische in Not e.V." in 16766 Kremmen / OT Hohenbruch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.